

CH_VB 86.303 vom 4. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.303

FR: CH_VB 86.303 du 4 mars 1987

IT: CH_VB 86.303 del 4 marzo 1987

Erwägungen

E. 04

Séance Seduta Geschäftsnummer 86.303 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.03.1987 - 16:00 Date Data Seite 98-99 Page Pagina Ref. No 20 015 149 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 4

Dans quelle mesure est-il judicieux, du point de vue suisse, d'accorder une GRE pour la centrale à charbon de Marmara? Ne s'agit-il pas là d'une espèce de politique structurelle qui va d'ailleurs dans la mauvaise direction, car d'une part elle engage un montant de garantie trop important en faveur d'une grande entreprise et d'autre part elle accorde un soutien à l'industrie des machines traditionnelle, dont des pays fortement industrialisés toujours plus nombreux se retirent pour se lancer de plus en plus dans de nouvelles technologies prometteuses? Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Borei, Braunschweig, Deneys, Egli-Winterthur, Euler, Fankhauser, Fehr, Friedli, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Longet, Mauch, Meizoz, Meyer-Bern, Morf, Neukomm, Reimann, Renschier, Riesen-Freiburg, Robbiani, Rohrer, Ruffy, Stamm Walter, Stappung, Vannay, Wagner, Weber-Arbon (32) Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 août 1986 Der Bundesrat hat am 23. April 1986 beschlossen, der Firma Brown Boveri & Cie. AG in Baden die Exportrisikogarantie für 710 Mio. Franken für ihre Beteiligung am Bau des Kohlekraftwerks «Marmara» in der Türkei unter Ausschluss der Operationellen Risiken in Aussicht zu stellen. Der Bundesrat fasste seinen Entscheid nach sorgfältiger Abwägung aller risikopolitischen, technologischen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkte des Projekts. Im einzelnen nimmt der Bundesrat zur Interpellation wie folgt Stellung: - Die Türkei weist innerhalb des OECD-Raums einen vergleichsweise niedrigen Pro-Kopf-Primärenergieverbrauch auf. Das von der Regierung angestrebte Wirtschaftswachstum kann ohne substantielle Erhöhung der Energieerzeugung nicht realisiert werden. Die Optimierung bestehender Anlagen allein genügt nicht, um den sich abzeichnenden zusätzlichen Energiebedarf zu decken. Der Bau des mit Importkohle befeuerten Kraftwerks im Stil des Projekts «Marmara» beruht auf einem Grundsatzbeschluss der türkischen Regierung. Die Anlage dient der raschestmöglichen Bedarfsdeckung und Diversifizierung der Primär-Energiequellen. In ihrer Art entspricht sie auch den jüngsten Weltbank-Empfehlungen. Die lokal vorhandene türkische Braunkohle ist von vergleichsweise schlechter Qualität und schwierig abbaubar. Es sind daher bei ihrer Nutzung aufwendige, investitionsintensive Abbau- und

Umweltschutzmassnahmen erforderlich. Zur rechtzeitigen Deckung von sich abzeichnenden Energielücken sollen daher gleichzeitig mit importierter Steinkohle befeuerte Kraftwerke gebaut werden. Die von der Türkei gewählte Projektform (Anlage im Besitz der Lieferanten, Betrieb durch Lieferanten, Anheimfall des Werks an die Türkei nach zehn Jahren) stellt eine innovative Lösung dar. In ihrem eigenen Interesse sind die Lieferanten auf eine möglichst effiziente Erstellung und einen sicheren, störungsfreien Betrieb bedacht. Durch die begleitende Schulung von lokalem Personal werden zusätzlich lokale Kader für die wirkungsvolle Führung der türkischen Anlagen ausgebildet. - Die sinnvolle Arbeitsplatzzerhaltung und -Schaffung ist über den engeren Bereich von BBC hinaus ein zentrales Anliegen unserer Wirtschaftspolitik. Dieser Gedanke - ergänzt durch die Förderung des Aussenhandels - liegt auch dem ERG-Gesetz zugrunde. Neben hochtechnologischen Produkten und Dienstleistungen braucht unsere Volkswirtschaft auch weiterhin eigentliche Fabrikationsbetriebe, die hinsichtlich Berufsstrukturen und Arbeitsplatzangebot verschiedenen Ausbildungsgraden und Produktsparten Rechnung tragen können. Es ist für den Industriestandort Schweiz von grösster Bedeutung, Firmen zu beherbergen, die moderne Gesamtanlagen anbieten und damit sowohl management- wie auch technologiemässig höchsten Anforderungen genügen können. Der Verlust dieser Fähigkeit müsste nicht nur qualifizierte Kader vom Industriestandort Schweiz fernhalten, sondern es würden auch keine technologischen Innovationseffekte auf die zahlreichen mittleren und kleineren Firmen der Maschinen- und Elektroindustrie ausgehen, die mit solchen Aufträgen verbunden sind. - Die Exportrisikogarantie bezweckt von Gesetzes wegen, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten. Soweit solche Aufträge an längerfristige Finanzierungen gebunden sind, ist damit in der Regel ein gewisses Mass an Risiko verbunden. Auch unter Berücksichtigung des bereits bestehenden, nicht unbedeutenden Türkei-Engagements der ERG hält der Bundesrat das allenfalls bei Zustandekommen des Auftrags für «Marmara» bestehende Risiko für tragbar. Die Türkei ist in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen nach erfolgter Umschuldung pünktlich und vollständig nachgekommen. - Das ERG-Gesetz sieht in Artikel 1 Absatz 2 eine entwicklungspolitische Prüfung der Garantiesuche vor, soweit sie sich auf ärmere Entwicklungsländer beziehen. Die Türkei mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 1240 Dollar (1983) figuriert nicht auf der OECD-Liste der 67 Entwicklungsländer, die im Rahmen der ERG angewendet wird, womit die genannte Prüfung entfällt. Jedoch kann hervorgehoben werden, dass eine aufgrund des aktuellen Projektstands vorgenommene Beurteilung der betriebswirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten sowie der Schwerpunkte im Zielkatalog der türkischen Wirtschaftspolitik keine für die Würdigung des ERG-Risikos relevanten Projektschwachstellen erkennen liess. Die Prüfung, an der sich auch aussenstehende Experten beteiligten, erfolgte gemäss den für solche Fälle vorgesehenen verwaltungsinternen Verfahren. - Die im Projekt «Marmara» vorgesehene Brennstoffbewirtschaftung mit hochwertiger Importkohle und der Einsatz von elektrostatischen Rauchgasfiltern vermögen die Emissionen in Grenzen zu halten; die für das Projekt massgeblichen türkischen Vorschriften werden nicht verletzt. Ebenso werden durch die Ableitung der Rauchgase über ein Hochkamin die für den Gesundheitszustand maximal tolerierbaren SO₂-Konzentrationen gemäss einer Reihe internationaler Normen eingehalten. Sollten die Standards noch verschärft werden - etwa denkbar beim Beitritt der Türkei zum Zusatzprotokoll zu der im Rahmen der ECE vorbereiteten Vereinbarung über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung -, würde das Projektkonzept eine technische Anpassung erlauben. Frau Uchtenhagen: Ich bin nur teilweise befriedigt.

Wenn Sie die Antwort lesen, werden Sie begreifen wieso. Dem Vernehmen nach waren ja die ERG-Mitarbeiter selber nicht sehr begeistert von diesem Projekt, das ihnen von bundesrätlicher Seite durchgedrückt wurde. Das sieht man aus der Antwort ziemlich gut.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Uchtenhagen Kohlekraftwerk "Marmara", Türkei.

Exportisikogarantie- Gesuch Interpellation Uchtenhagen Centrale de Marmara (Turquie).

Demande de garantie contre les risques à l'exportation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band I Volume Volume Session

Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.